

**Bekanntmachung der Umlegungsstelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes in der vereinfachten Umlegung „Brinckmansdorf-2023/001“**

1. Der von der Umlegungsstelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 20. August 2025 gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Brinckmansdorf-2023“ ist am 24.11. 2025 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach §83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025, BGBl.2025 I Nr. 189) der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke eingewiesen. (§83 Abs. 2 Satz 2)
4. Soweit um Beschluss über die vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:
  - a. Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. (§83 Abs. 3 Satz 1)
  - b. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
  - c. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen. (§81 Abs. 2, Satz 3 und Abs. 3, Satz 1)
5. Die Umlegungsstelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. (§84 Abs. 1)

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, den 03. Dezember 2025